

compact

aktuelle Informationen für Mandanten

Ausgabe II/2010

Recht aktuell

Haftungsrechtliche Verantwortlichkeit von Vorstandsmitgliedern

RA Dr. Hans Mewes Seite 2

Vorsicht bei Asset-Deal-Verträgen – Zum Beurkundungserfordernis nach § 311b Abs. 3 BGB

RA Dr. Hans Jürgen Hilling, RA Sebastian Garbe Seite 3

Patentrechtliches Besichtigungsverfahren – Wahrung von Betriebsgeheimnissen

RA John S. Chudziak, LL.M., RA Olaf Gelhausen Seite 4

Fehlerhafte Widerrufsbelehrung als Wettbewerbsverstoß

RAin Anke Wilhelm, LL.M. Seite 6

Steuern aktuell

Europarecht erfordert keine grenzüberschreitende Gruppenbesteuerung

RA StB Dr. Felix Reiche, RAin Marion Frotscher, M.I.Tax Seite 7

Vertragsverletzungsverfahren der Europäischen Kommission gegen die Bundesrepublik wegen § 50d Abs. 3 EStG

RA StB Dr. Felix Reiche, RA Stefan Rogge Seite 8

Kein Halbabzugsverbot bei fehlenden Beteiligungseinkünften

RA StB Dr. Robert Kroschewski, StBin Melanie Weist Seite 9

Schenkungsteuer bei disproportionaler Kapitalerhöhung

RA StB Dr. Robert Kroschewski, RAin Marion Frotscher, M.I.Tax Seite 10

Schenkung- und Erbschaftsteuer bei Nacherklärung von Kapitaleinkünften

RA StB Tom Kemcke, RAin Dr. Andrea Kämper Seite 11

Ausweitung der Mitwirkungs- und Aufbewahrungspflichten für Privatleute

RA StB Tom Kemcke, WP StB Dr. Felix Schleithoff Seite 13

Wirtschaftsprüfung aktuell

Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln (GmbH)

WPin StBin Astrid Busch, Dipl.-Kffr. Nina Grebien Seite 14

ESC intern

Veranstaltungen Seite 15

Impressum Seite 16

Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

mit dieser Ausgabe von ESC compact möchten wir Ihnen wieder einmal eine Vielzahl aktueller Themen rund um Rechtsberatung, Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung präsentieren. Bei Fragen zu den Beiträgen oder anstehenden Veranstaltungen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung. Ansprechpartner und Kontaktdaten für weitere Informationen finden Sie bei jedem Artikel gesondert aufgeführt.

Haben Sie Themenwünsche, die wir bei zukünftigen ESC compact Ausgaben berücksichtigen sollen? Dann geben Sie diese am besten per Email an Katrin Busch durch (kbusch@esche.de). Wir freuen uns über Ihre Anregungen!

Unsere ESC compact und ESC compact Spezial Ausgaben stehen für Sie im Internet als PDF zum Download bereit unter www.esche.de.

Mit den besten Grüßen
Ihr ESC-Redaktionsteam

Recht aktuell

Haftungsrechtliche Verantwortlichkeit von Vorstandsmitgliedern

Rechtsprechung konkretisiert aktienrechtliches Haftungsregime



Dr. Hans Mewes

Die generellen Anforderungen an die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit von Vorständen einer Aktiengesellschaft finden sich in § 93 AktG. Soweit Pflichtverletzungen danach eine Schadensersatzpflicht des betreffenden Vorstandsmitgliedes gegenüber der Gesellschaft auslösen, werden die einzelnen Tatbestandsumstände einer solchen Inanspruchnahme – und insbesondere auch Exculpationsmöglichkeiten des Vorstands – regelmäßig durch die Rechtsprechung konkretisiert.

In einer jüngeren Entscheidung des OLG Stuttgart sind die Anforderungen, die an Vorstände zur Haftungsvermeidung gestellt werden, weiter verschärft worden. Auf der Grundlage dieser Entscheidung stellt es eine

originäre Pflicht des einzelnen Vorstandsmitglieds dar, im Einzelfall fehlende oder nicht ausreichende eigene Sachkunde durch Einholung des Rates eines unabhängigen, fachlich qualifizierten Berufsträgers zu kompensieren und diesen über sämtliche für die Beurteilung des Sachverhalts erheblichen Umstände ordnungsgemäß zu informieren. Das bedeutet u.a., dass das Entlastungsinstrument der sog. Business Judgment Rule, wonach – verkürzt gesagt – fehlerhafte, falsche oder schlechte Entscheidungen im operativen Geschäft nicht per se Haftungsfolgen auslösen, stark eingeschränkt ist, wenn ein Vorstand sich auf eigenes oder unternehmensinternes, aber im Einzelfall eben nicht ausreichendes Wissen verlässt.

Ergänzend hat das OLG in seiner Entscheidung auch noch klargestellt, dass es der Verantwortlichkeit des Vorstands ebenfalls obliegt, sich über das Vorliegen der spezi-

fischen Sachkunde des von ihm hinzugezogenen Berufsträgers selbst zu vergewissern und dies zur Grundlage seiner personellen Auswahlentscheidung zu machen.

Fazit:

Die Haftungsgefahren für Organmitglieder werden immer engmaschiger. Dies auch vor dem Hintergrund, dass der Gesetzgeber in Folge der Finanzmarktkrise beabsichtigt, bereits kurzfristig die Verjährungsfrist für Ersatzansprüche gegen Manager auf 10 Jahre auszuweiten. Unternehmensseitig sollte dieser Entwicklung neben der gezielten Einholung externer Expertise auch mit dem stringenten Aufbau effizienter betrieblicher Governance- und Compliance-Strukturen begegnet werden. Auch diese Maßnahmen sind geeignet, haftungsrechtliche Ersatzansprüche abzuwehren und zugunsten von Vorstandsmitgliedern im Einzelfall den Nachweis zu untermauern, keine schuldhaftige Sorgfaltspflichtverletzung begangen zu haben.

Kontakt für weitere Infos:

RA Dr. Hans Mewes
Tel.: +49 (40) 36805-215
hmewes@esche.de

Recht aktuell

Vorsicht bei Asset-Deal-Verträgen

Zum Beurkundungserfordernis nach § 311b Abs. 3 BGB

Unternehmen können auf zwei Wegen veräußert werden: Zum einen kann der Unternehmensträger selbst, also die Gesellschaft, der das Unternehmen gehört, Gegenstand des Kaufvertrages sein („Share Deal“). Zum anderen können auch die zum Unternehmen gehörenden Vermögensgegenstände verkauft werden („Asset Deal“).

Bei einem Asset-Deal-Vertrag ist oft unklar, ob dieser Vertrag notariell zu beurkunden ist. Eine Beurkundung ist stets erforderlich, wenn zu den verkauften Vermögensgegenständen auch Grundstücke oder GmbH-Anteile gehören. Aber auch wenn dies nicht der Fall ist, kann sich ein Beurkundungserfordernis aus § 311b Abs. 3 BGB ergeben – eine Regelung, die häufig übersehen wird. Nach dieser Vorschrift bedarf ein Vertrag, durch den sich jemand verpflichtet, sein (nahezu) gesamtes Vermögen zu übertragen, der notariellen

Beurkundung. Insbesondere dann, wenn eine Gesellschaft – und nicht eine natürliche Person – Unternehmensträger ist, wird der Asset-Deal-Vertrag aber oftmals das gesamte Vermögen dieser Gesellschaft umfassen.

Da die Äußerungen in Rechtsprechung und juristischer Fachliteratur zu § 311b Abs. 3 BGB widersprüchlich und unübersichtlich sind, wird der Anwendungsbereich dieser Beurkundungsvorschrift oftmals vorschnell abgelehnt. Verbreitet ist etwa die Auffassung, dass keine Beurkundung erforderlich sei, wenn – wie meist – im Unternehmenskaufvertrag alle zu veräußernden Gegenstände bestimmt werden (etwa durch Einzelaufzählung oder durch Sammelbezeichnungen). Die ältere – bisher aber noch nicht ausdrücklich aufgegebene – Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist dieser Ansicht gefolgt. Diese Entscheidung wird jedoch



Dr. Hans Jürgen Hilling



Sebastian Garbe

zum Teil so verstanden, dass auch in den Fällen der konkreten Bestimmung der zu veräußernden Gegenstände eine Beurkundung erforderlich ist, wenn diese Gegenstände nur stellvertretend für das gesamte Vermögen aufgeführt werden und der Wille der Parteien dahin geht, das gesamte Vermögen „in Bausch und Bogen“ zu veräußern. Wann dies der Fall ist, ist jedoch kaum feststellbar. Vor allem dann, wenn der Asset-Deal-Vertrag – wie in aller Regel – eine sog. Catch-All-Klausel enthält, mit der sicher-

gestellt werden soll, dass bei Vertragsschluss vergessene oder noch nicht vorhandene Gegenstände miterfasst werden, liegt ein solcher Wille der Parteien nahe. Im Zweifel ist daher von einem Beurkundungszwang auszugehen.

Ein Verstoß gegen die Beurkundungspflicht hat schwerwiegende Folgen: Der ohne Beurkundung abgeschlossene Asset-Deal-Vertrag ist nichtig. Eine Heilungsmöglichkeit gibt es nicht.

Kontakt für weitere Infos:

RA Dr. Hans Jürgen Hilling

Tel.: +49 (40) 36805-245
hhilling@esche.de

RA Sebastian Garbe

Tel.: +49 (40) 36805-226
sgarbe@esche.de

Praxistipp:

Die Frage der notariellen Beurkundung ist auch bei Unternehmenskäufen in Form eines Asset-Deals sorgfältig zu prüfen. Im Zweifel sollte der Vertrag notariell beurkundet werden.

Recht aktuell

Patentrechtliches Besichtigungsverfahren BGH stellt Wahrung von Betriebsgeheimnissen des vermuteten Patentverletzers sicher



John S. Chudziak,
LL.M.



Olaf Gelhausen

Ein Patentinhaber sieht sich oftmals in der misslichen Situation, dass er keine für eine gerichtliche Geltendmachung ausreichenden Kenntnisse über vermutete Patentverletzungen im Geschäftsbetrieb eines Wettbewerbers hat. Insbesondere kann der Patentinhaber oftmals nicht beweisen, dass im Markt gefundene patentverletzende Erzeugnisse von dem vermuteten Verletzer stammen. Der Gesetzgeber hilft dem Patentinhaber in dieser Situation durch den in § 140 c PatG vorgesehenen Vorlage- und Besichtigungsanspruch. Danach kann der Rechtsinhaber denjenigen, der mit hinreichender Wahrscheinlichkeit unerlaubt eine patentierte Erfindung benutzt, auf Vorlage von Urkunden oder Besichtigung einer Sache oder eines Verfahrens, das Gegenstand des Patents ist, in Anspruch nehmen, wenn dies zur Begrün-

dung von Ansprüchen des Patentinhabers erforderlich ist. Prozessual geltend gemacht werden kann der Besichtigungsanspruch im Wege eines sog. Besichtigungsverfahrens, welches den Erlass einer gerichtlichen Duldungsanordnung und ein selbstständiges Beweisverfahren miteinander verbindet. In einem ersten Schritt beantragt der Patentinhaber dabei beim zuständigen Landgericht, im Wege einer einstweiligen Verfügung dem vermeintlichen Patentverletzer aufzugeben, die Besichtigung seines Geschäftsbetriebs durch einen gerichtlichen Sachverständigen zu dulden. Ferner beantragt er, einen Sachverständigen zu bestellen, der im Geschäftsbetrieb des vermeintlichen Patentverletzers die erforderlichen Feststellungen zu treffen und hierüber ein schriftliches Sachverständigengutachten zu erstellen hat.

Die Aushändigung des Sachverständigen-gutachtens an den Patentinhaber stellt sich jedoch dann als problematisch dar, wenn darin schutzwürdige Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des vermuteten Patentverletzers, beispielsweise zu dessen Ferti-gungsverfahren, offenbart werden. Wie ein solcher Interessenkonflikt zu lösen ist, war bisher in der Praxis rechtlich unsicher. § 140 c PatG sieht für diesen Fall lediglich vor, dass das Gericht die erforderlichen Maßnahmen trifft, um den im Einzelfall gebotenen Schutz der Geschäftsgeheim-nisse zu gewährleisten.

In seinem Beschluss vom 16.11.2009, Az.: X ZB 37/08 – Lichtbogenschürung, hatte der Bundesgerichtshof (BGH) erstmals Gelegenheit, hierzu Stellung zu nehmen. Er entschied, dass Geheimhaltungsinteressen des vermuteten Verletzers in aller Regel in der Weise gewahrt werden, dass der Patent-inhaber die Einsicht in das Gutachten auf

namentlich benannte rechts- bzw. patent-anwaltliche Vertreter des Rechtsinhabers beschränkt und diese insoweit umfassend zur Verschwiegenheit verpflichtet werden. Die benannten anwaltlichen Vertreter des Rechtsinhabers dürften das Gutachten dann zwar einsehen, die darin enthaltene Infor-mation jedoch nicht an ihre Mandanten weitergeben. Kann der Rechts- oder Patent-anwalt bei der Beratung des Patentinhabers die Geheimhaltung nicht sicherstellen, müsse er darauf drängen, dass der Patent-inhaber vom Gericht die Aushändigung des Gutachtens an sich selbst verlangt. Stellt der Patentinhaber einen entsprechenden Antrag, müsse der vermutete Patentverletzer Gelegenheit erhalten, seine Geheimhal-tungsinteressen geltend zu machen. Dieser habe sodann im Einzelnen darzulegen, welche Informationen im Gutachten Geheimhaltungswürdiges offenbaren und welche Nachteile ihm aus der Offenbarung drohen.

Praxistipp:

Ein Patentinhaber, der lediglich eine Verletzung seines Patents vermutet, sollte stets prüfen, ob ein Vorlage- und Besichtigungsanspruch nach § 140 c PatG Abhilfe verspricht. Der Anspruch kann im einstweiligen Verfügungsverfahren bei Gericht geltend gemacht werden. Der Patentinhaber hat es bei Erlass einer entsprechenden gerichtlichen Verfügung in der Hand, durch Beauftragung eines Gerichtsvollziehers die Besichtigung kurzfristig durchzusetzen. Ist zu erwarten, dass der vermutete Patentverletzer die Vertraulichkeit der Besichtigungsinformation einwenden wird, kann das Gericht allerdings anordnen, dass das Gutachten lediglich an den namentlich genannten Prozessvertreter des Patentinhabers unter einer Verschwiegenheitsverpflichtung herausgegeben werden darf.

Kontakt für weitere Infos:

**RA John S. Chudziak,
LL.M.**

Tel.: +49 (40) 36805-331
jchudziak@esche.de

RA Olaf Gelhausen

Tel.: +49 (40) 36805-140
ogelhausen@esche.de

Recht aktuell

Fehlerhafte Widerrufsbelehrung als Wettbewerbsverstoß



Anke Wilhelm,
LL.M.

Bei Verbraucherverträgen besteht kraft Gesetzes ein Widerrufsrecht des Verbrauchers, auf das der Unternehmer unmissverständlich und deutlich in einer sog. Widerrufsbelehrung hinweisen muss (§ 355 BGB). Alternativ kann zwischen den Parteien ein Rückgaberecht vereinbart werden, das ebenfalls eine entsprechende Belehrung erfordert (§ 356 BGB). Fehlt eine solche Belehrung oder ist sie fehlerhaft, so führt dies nicht nur zu einem zeitlich unbeschränkten Widerrufs- bzw. Rückgaberecht des Verbrauchers, sondern ggf. auch zu einem Wettbewerbsverstoß, der von Mitbewerbern oder klagebefugten Verbänden (z.B. Verbraucherschutzvereinen, Wettbewerbsvereinen etc.) geltend gemacht werden kann.

Die Formulierung einer ordnungsgemäßen Belehrung bereitet in der Praxis regelmäßige Schwierigkeiten. Die zahlreichen Gerichtsentscheidungen zu diesem Thema sind z.T. widersprüchlich. Selbst die Formulierungsmuster der Bundesregierung in der sog. BGB-InfoV wurden in der Vergangenheit mehrfach von Gerichten als fehlerhaft beurteilt (z.B. OLG Schleswig in MDR 2008, 254). Daraufhin wurden die Muster im April 2008 überarbeitet und werden seither weitgehend akzeptiert. Endgültige Sicherheit für den Verwender besteht allerdings weiterhin nicht. Zwar bestimmt § 14 BGB-InfoV, dass bei Verwendung der Muster von einer ordnungsgemäßen Belehrung auszu-

gehen ist. Da die BGB-InfoV aber keinen Gesetzesrang hat, ist diese Gesetzlichkeitsfiktion für die Gerichte nicht bindend.

Erfreulicherweise scheint sich diese Problematik nun bald zu erledigen. Am 11.06.2010 tritt ein Gesetz in Kraft, das u.a. die Neuordnung der Vorschriften über Widerrufs- und Rückgaberecht betrifft (BGBl I Nr. 49/2009). Infolge dieser Gesetzesänderung werden sowohl die Musterbelehrungen der Bundesregierung (in leicht überarbeiteter Form) als auch die Gesetzlichkeitsfiktion in das EGBGB aufgenommen und erhalten damit den Rang eines formellen Gesetzes. Eine inhaltliche Überprüfung der Musterbelehrungen durch einfache Gerichte ist dann nicht mehr zulässig. Andere praktische Probleme in diesem Zusammenhang, z.B. Textform im Internethandel, werden dagegen über den 11.06.2010 hinaus bestehen bleiben.

Praxistipp:

Ab dem 11.06.2010 sollten für Belehrungen über Widerrufs- bzw. Rückgaberecht die gesetzlichen Musterformulierungen verwendet werden. Jede Abweichung von diesen Mustern kann dazu führen, dass die Gesetzlichkeitsfiktion für die gesamte Erklärung entfällt und die Erklärung dann z.B. Anlass zur Abmahnung durch einen Wettbewerber bietet.

Kontakt für weitere Infos:

RA Dr. Christoph Cordes, LL.M.
Tel.: +49 (40) 36805-279
ccordes@esche.de

RAin Anke Wilhelm, LL.M.
Tel.: +49 (40) 36805-331
awilhelm@esche.de

Europarecht erfordert keine grenzüberschreitende Gruppenbesteuerung

Der Europäische Gerichtshof („EuGH“) hat mit Urteil vom 25.02.2010 in der Rechtsache X-Holding BV (C-337/08) entschieden, dass das Europarecht nicht erfordert, dass in eine Gruppenbesteuerung auch ausländische Tochtergesellschaften einbezogen werden.

Auch wenn das Urteil zum niederländischen Steuerrecht ergangen ist, enthält es allgemeine Rechtsgrundsätze, die auch auf die deutsche Gruppenbesteuerung (Organisation) übertragbar sind.

Nach dem für die Entscheidung maßgebenden niederländischen Steuerrecht konnten – ebenso wie bei der deutschen Organisation – nur inländische Tochtergesellschaften in die Gruppenbesteuerung einbezogen werden. Der EuGH sah in dieser Beschränkung auf das Inland zwar einen Eingriff in die vom Europarecht geschützte Niederlassungsfreiheit, da die Gruppenbesteuerung einen steuerlichen Vorteil für die betroffenen Gesellschaften darstelle. Da dieser nur inländischen Gesellschaften gewährt werde, liege darin eine unter europarechtlichen Gesichtspunkten rechtfertigungsbedürftige Diskriminierung des grenzüberschreitenden Sachverhalts.

Nach Auffassung des EuGH kann diese Schlechterbehandlung allerdings gerechtfertigt werden. Die Tatsache, dass ausländische Gesellschaften nicht in die Gruppenbesteuerung einbezogen werden können, führt dazu, dass sowohl Gewinne als auch

Verluste der ausländischen Tochtergesellschaft nur im Ausland steuerlich geltend gemacht werden können. Die damit gewährleistete Aufteilung der Besteuerungsbefugnisse zwischen den Mitgliedstaaten könne den Eingriff in die Grundfreiheiten rechtfertigen. Der Steuerpflichtige darf nach der (ständigen) Rechtsprechung des EuGH nicht selbst entscheiden, in welchem Mitgliedstaat seine Verluste berücksichtigt werden. Eine solche Wahlmöglichkeit würde dem Steuerpflichtigen nach Ansicht des EuGH aber eröffnet werden, wenn auch ausländische Tochtergesellschaften in die Gruppenbesteuerung einbezogen werden. Besteht die Gruppenbesteuerung, wird das Ergebnis der (ausländischen) Tochtergesellschaft bei der inländischen Muttergesellschaft berücksichtigt. Ohne Gruppenbesteuerung erfolgt die Besteuerung nur im Ausland. Da der Steuerpflichtige die Gruppenbesteuerung jederzeit auflösen und neu eingehen könne, habe er daher faktisch ein Wahlrecht, in welchem Staat das Ergebnis der ausländischen Tochtergesellschaft besteuert werden solle.

Ob diese Argumentation ohne Weiteres auf die deutsche Gruppenbesteuerung zu übertragen ist, bleibt abzuwarten. Die Organisation setzt den Abschluss eines Ergebnisabführungsvertrags für mindestens fünf Jahre voraus, der nur in Sonderfällen vor Ablauf dieser fünf Jahre gekündigt werden kann. Die Wahlmöglichkeit des Steuerpflichtigen, ob eine Gruppenbesteuerung erfolgen soll, ist daher bei der deutschen Organisation eingeschränkt.



Marion Frotscher,
M.I.Tax

Fortsetzung auf der
Folgeseite



Fazit:

Das Urteil des EuGH dürfte in zweifacher Hinsicht erhebliche praktische Bedeutung haben. Zum einen wird für die grenzüberschreitende Verlustberücksichtigung bei Tochtergesellschaften häufig eine grenzüberschreitende Organschaft gefordert. Ist diese unter europäischen Gesichtspunkten nicht erforderlich, dürften auch die Möglichkeiten einer grenzüberschreitenden Verlustberücksichtigung insoweit eingeschränkt sein.

Zum anderen verliert die Frage, ob mangels der Möglichkeit, einen Ergebnisabführungsvertrag mit ausländischen Tochtergesellschaften abzuschließen, für die Begründung einer grenzüberschreitenden Organschaft ein schuldrechtlicher Vertrag über die Übernahme von Verlusten ausreicht (so das FG Niedersachsen mit Urteil vom 11.02.2010, 6 K 406/08), auf Grund der oben dargestellten Rechtsprechung des EuGH an praktischer Bedeutung. Im Ergebnis ist die Frage, unter welchen Voraussetzungen Verluste einer ausländischen Tochtergesellschaft bei der inländischen Muttergesellschaft berücksichtigt werden können, allerdings immer noch nicht abschließend geklärt. Insoweit muss die weitere Entwicklung abgewartet werden.

Kontakt für weitere Infos:

RA StB Dr. Felix Reiche
Tel.: +49 (40) 36805-354
freiche@esche.de

**RAin Marion Frotscher,
M.I.Tax**
Tel.: +49 (40) 36805-273
mfrotscher@esche.de

Steuern aktuell

Vertragsverletzungsverfahren der Europäischen Kommission gegen die Bundesrepublik wegen § 50d Abs. 3 EStG



Dr. Felix Reiche



Stefan Rogge

Die Europäische Kommission hat die Bundesrepublik am 18.03.2010 im Wege eines Vertragsverletzungsverfahrens aufgefordert, die Vorschriften zur Missbrauchsbekämpfung bei Quellensteuerentlastungen zu ändern. Die deutschen Finanzämter gewähren einer ausländischen Gesellschaft für deren inländische Einkünfte keine Quellensteuerentlastungen nach § 50d Abs. 1 und 2 EStG, soweit Personen an dieser Gesellschaft beteiligt sind, denen die Entlastung nicht zustünde, wenn sie die Einkünfte unmittelbar erzielen und wenn die ausländische Gesellschaft keiner eigenen Wirtschaftstätigkeit nachgeht. Mit der Regelung des § 50d Abs. 3 EStG sollen Steuerpflichtige, die keinen Anspruch auf Entlastung von der Quellensteuer haben, davon abgehalten werden, sich diese Entlastung dadurch zu verschaffen, dass sie ein ausländisches Unternehmen nur zu diesem Zweck gründen. Aus diesem Grund werden zur

Bekämpfung von Steuermisbräuchen Quellensteuerentlastungen nicht gewährt, wenn

- für die Einschaltung der ausländischen Gesellschaft wirtschaftliche oder sonst beachtliche Gründe fehlen oder
- die ausländische Gesellschaft nicht mehr als 10 % ihrer gesamten Bruttoerträge des betreffenden Wirtschaftsjahres aus eigener Wirtschaftstätigkeit erzielt oder
- die ausländische Gesellschaft nicht mit einem für ihren Geschäftszweck angemessen eingerichteten Geschäftsbetrieb am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr teilnimmt.

Die Europäische Kommission kritisiert dabei im Rahmen des Vertragsverletzungsverfahrens nicht das mit der Missbrauchsbekämpfungsmaßnahme verfolgte Ziel, sondern

lediglich die unverhältnismäßigen Anforderungen an ausländische Unternehmen zur Erbringung des Nachweises einer eigenen Wirtschaftstätigkeit. Die beanstandete Vorschrift des § 50d Abs. 3 EStG ist nach Auffassung der Kommission insbesondere im Hinblick auf die zweite vorgenannte Bedingung unverhältnismäßig, bei der keine Möglichkeit

zum Nachweis einer ausreichenden eigenen Wirtschaftstätigkeit auch bei Nichterfüllung der vorgenannten 10 %-Grenze gegeben ist. Die deutsche Vorschrift gehe daher über das für die Erreichung des Ziels der Vermeidung von Steuermisbräuchen erforderliche Maß hinaus und verstoße somit gegen Europarecht.

Fazit:

Sollte die Europäische Kommission in der Sache recht behalten, so ist die Quellensteuerentlastung durch die deutschen Finanzämter einer ausländischen Gesellschaft auch dann zu gewähren, wenn diese den Nachweis erbringen kann, dass sie einer ausreichenden eigenen Wirtschaftstätigkeit nachgeht. Der ausländischen Gesellschaft muss insbesondere die Möglichkeit gegeben werden, nachzuweisen, dass sie auch ohne Erzielung von 10 % ihrer gesamten Bruttoerträge des betreffenden Wirtschaftsjahres aus eigener Wirtschaftstätigkeit eine ausreichende wirtschaftliche Tätigkeit entfaltet. Dabei erscheint es nicht unwahrscheinlich, dass eine solche Gegenbeweismöglichkeit nicht durch europarechtskonforme Auslegung des § 50d Abs. 3 EStG geschaffen werden kann. Die Vorschrift muss dann bis zu einer gesetzlichen Neuregelung gänzlich unangewendet bleiben.

Kontakt für weitere Infos:

RA StB Dr. Felix Reiche
Tel.: +49 (40) 36805-354
freiche@esche.de

RA Stefan Rogge
Tel.: +49 (40) 36805-291
srogge@esche.de

Steuern aktuell

Kein Halbabzugsverbot bei fehlenden Beteiligungseinkünften

Veräußerungsverluste sind bei wesentlichen Beteiligungen im Privatvermögen – ebenso wie Veräußerungsgewinne – nach Auffassung der Finanzverwaltung grundsätzlich bis 2008 zu 50 % und ab 2009 zu 60 % steuerlich zu berücksichtigen.

Der BFH hat im Jahr 2009 (Urteil vom 25.06.2009 IX R 42/08) im Zusammenhang mit einer wesentlichen Beteiligung eines Gesellschafters an einer Kapitalgesellschaft entschieden, dass die Begrenzung des Abzugs von Aufwendungen dann nicht greift, wenn der Steuerpflichtige aus seiner Beteiligung keinerlei Einkünfte erzielt hat. Gegen diese Auffassung wendet sich die Finanzverwaltung mit ihrem Erlass vom

15.02.2010 und wendet die genannte Entscheidung des BFH nicht über den entschiedenen Einzelfall hinaus an. Der Bundesfinanzhof hält in einem ganz aktuellen Beschluss vom 18.03.2010 (IX B 227/09) ausdrücklich entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung an seiner Rechtsauffassung fest. Nach seiner Auffassung ist es unerheblich, in welchem Veranlagungszeitraum zum Teil steuerfreie Einnahmen anfallen. Voraussetzung für die Anwendung des Halbabzugsverbots ist allerdings, dass sie überhaupt „anfallen“.

Diese Entscheidung ist bei wesentlichen Beteiligungen im Privatvermögen unter entsprechenden Voraussetzungen in den



Dr. Robert Kroschewski



Melanie Weist

Fällen, in denen Gesellschafterdarlehen zu Anschaffungskosten der Beteiligung führen, auch für Wertminderungen von Gesellschafterdarlehen von Bedeutung.

Im Zusammenhang mit dieser Entscheidung bleiben noch einige Fragen offen, z.B.:

- Der BFH hatte bislang nicht zu entscheiden, wie zu verfahren ist, wenn im Rahmen der Veräußerung einer im Privatvermögen gehaltenen wesentlichen

Beteiligung zwar ein Veräußerungspreis erzielt wird, aber die mit der Beteiligung wirtschaftlich zusammenhängenden Aufwendungen diesen Veräußerungspreis überschreiten und es insgesamt zu einem Veräußerungsverlust kommt.

- Ferner wurde bislang nicht entschieden, ob das Halbabzugsverfahren für Aufwendungen greift, wenn zwar keine Einnahmen unter dem Halb- bzw. Teileinkünfteverfahren erzielt werden, dafür aber unter dem System der Abgeltungsteuer.

Fazit:

Erzielt ein Steuerpflichtiger aus einer im Privatvermögen gehaltenen wesentlichen Beteiligung insgesamt einen Totalverlust, ist genau zu prüfen, ob das Halbabzugsverbot für Aufwendungen Anwendung findet. Jedenfalls für Beteiligungen aus denen keine Einnahmen erzielt wurden, vertritt der BFH in mehreren Entscheidungen – abweichend von der Finanzverwaltung – die Auffassung, dass sich ergebende Verluste in voller Höhe zu berücksichtigen sind.

Kontakt für weitere Infos:

RA StB Dr. Robert Kroschewski
Tel.: +49 (40) 36805-143
rkroschewski@esche.de

StBin Melanie Weist
Tel.: +49 (40) 36805-292
mweist@esche.de

Steuern aktuell

Schenkungsteuer bei disproportionaler Kapitalerhöhung



Marion Frotscher,
M.I.Tax

Erfüllt ein Gesellschafter seine Einlagepflicht, indem er in die Gesellschaft ein Wirtschaftsgut einlegt, ohne dass sich seine Beteiligungsquote entsprechend erhöht, kann darin ein Vorgang liegen, der der Schenkungsteuer unterfällt.

Der BFH unterscheidet in ständiger Rechtsprechung zwischen der Einlage in Personengesellschaften und der Einlage in Kapitalgesellschaften. Bei einer Personengesellschaft liegt in der Einlage ohne angemessene Erhöhung der Beteiligungsquote regelmäßig eine Schenkung des einlegenden Gesellschafters an seine Mitgesellschafter. Bei der Einlage in eine Kapitalgesellschaft hat der BFH dagegen eine Schenkung nur in Ausnahmefällen angenommen. Die Rechtsprechung hat dabei

unterschieden zwischen einer Kapitalerhöhung und der Neugründung einer Gesellschaft. Beteiligen sich nicht alle Gesellschafter an der Kapitalerhöhung und kommt es daher bei den Mitgesellschaftern zu einer Werterhöhung der bereits vorhandenen Anteile, soll diese Werterhöhung der Anteile der anderen Gesellschafter – entgegen der Ansicht der Finanzverwaltung – keine Schenkungsteuer auslösen. Die Zuwendung erfolgt nach Auffassung der Rechtsprechung nicht an die Gesellschafter, sondern an die Kapitalgesellschaft, die ein selbstständiger Steuerpflichtiger ist. Die Werterhöhung ist ein bloßer Reflex der Einlage und damit kein Zuwendungsobjekt im Sinne der Schenkungsteuer. Der BFH hat diese Auffassung in einem Urteil vom 09.12.2009 noch einmal

ausdrücklich gegen die Auffassung der Finanzverwaltung bestätigt. Im Falle einer Neugründung kommt es dagegen zu einer schenkungsteuerpflichtigen Zuwendung an die Mitgesellschafter. Nach Auffassung der Rechtsprechung wird den Mitgesellschaftern nicht nur eine bloße Werterhöhung der Anteile zugewendet, sondern die in ihrem Wert erhöhten Anteile, die das Zuwendungsobjekt darstellen.

Das Finanzgericht Niedersachsen hat sich in dem Urteil vom 20.01.2010 mit den schenkungsteuerlichen Auswirkungen bei einer disproportionalen Kapitalerhöhung beschäftigt. In dem zu entscheidenden Fall beteiligten sich alle Gesellschafter einer GmbH an der Kapitalerhöhung. Während der eine Gesellschafter Anteile, die erhebliche stille Reserven beinhalteten, zum Buchwert in die GmbH einbrachte, erfüllte der Mitgesellschafter seine Einlageverpflichtung durch

Bareinlage. Die Beteiligungsquoten veränderten sich durch die Kapitalerhöhung nicht. Das Finanzgericht hat für schenkungsteuerliche Zwecke zwischen den bereits vorhandenen Anteilen und den Anteilen, die im Rahmen der Kapitalerhöhung ausgegeben wurden, unterschieden. In Bezug auf die vorhandenen Anteile gilt weiterhin die oben dargestellte Rechtsprechung des BFH, nach der keine Zuwendung an den Mitgesellschafter, sondern ausschließlich an die Gesellschaft vorliegt. Anders ist dies nach Auffassung des Finanzgerichts für Anteile, die im Rahmen der Kapitalerhöhung neu ausgegeben werden. Diese werden wie Anteile behandelt, die bei einer Neugründung ausgegeben werden. Insoweit kann in Fortführung der oben dargelegten Rechtsprechung in der Einlage ohne entsprechende Erhöhung der Beteiligungsquote eine Schenkung des Gesellschafters an seinen Mitgesellschafter liegen.

Kontakt für weitere Infos:

RA StB Dr. Robert Kroschewski
Tel.: +49 (40) 36805-143
rkroschewski@esche.de

RAin Marion Frotscher, M.I.Tax
Tel.: +49 (40) 36805-273
mfrotscher@esche.de

Steuern aktuell

Schenkungs- und Erbschaftsteuer bei Nacherklärung von Kapitaleinkünften

Vor dem Hintergrund des Ankaufs von Kontodatenbanken ausländischer Banken durch deutsche Behörden ist eine steigende Zahl von Selbstanzeigen zur strafbefreienden Nacherklärung von (Auslands-) Vermögen zu beobachten. Im Fokus stehen dabei vor allem die sich aus der Nacherklärung von Kapitaleinkünften sowie von sonstigen Einkünften ergebenden einkommensteuerlichen Folgen. Stammt das Vermögen aus Erbschaften oder Schenkungen, stellt sich jedoch auch die Frage, ob nachträglich für den Vermögensübergang noch Erbschaft- oder Schenkungsteuer erhoben werden kann und inwieweit strafrechtliche Konsequenzen drohen.

Hierfür ist bedeutsam, in welchem Umfang bereits Verjährung eingetreten ist. Dabei ist zwischen zwei Verjährungsfristen zu unterscheiden: Die Frist, innerhalb derer noch die Steuern nebst Zinsen durch Bescheid festgesetzt werden können (sog. Festsetzungsverjährungsfrist) und die Frist, innerhalb derer noch eine strafrechtliche Verfolgung droht.

Die regelmäßige Frist für die Steuerfestsetzung beträgt vier Jahre (auch für erb- und schenkungsteuerliche Sachverhalte). Werden Steuern vorsätzlich nicht beim Finanzamt deklariert, verlängert sich die Frist auf zehn Jahre (bei leichtfertiger Steuerverkürzung beträgt sie fünf Jahre). Für den Fristbeginn



Tom Kemcke



Dr. Andrea Kämper

bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer muss dem zuständigen Finanzamt eine Sachverhaltsanzeige durch einen Beteiligten, einen Notar oder – bei Nachlassfällen – auch durch ein Gericht, einen Vermögensverwalter oder durch eine Bank zugehen. Unterbleibt eine solche Mitteilung, beginnt die Festsetzungsverjährung erst mit Ablauf des Jahres zu laufen, in dem das zuständige Finanzamt von der Erbschaft oder Schenkung positive Kenntnis erlangt.

Bei erbschaftsteuerlichen Sachverhalten wird der Erbfall in der Regel durch das Gericht, den Notar oder den Vermögensverwalter beim Finanzamt angezeigt und in der Folge die Erbschaftsteuererklärung bei den Erben angefordert. Die Steuerfestsetzungsfrist beginnt bei einem angezeigten Erbfall grundsätzlich mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem der Erbfall angezeigt wurde.

Die Festsetzung von schenkweise übertragenem Vermögen verjährt ohne Mitteilung oder anderweitige Kenntniserlangung durch die Finanzbehörde praktisch nicht. Eine Nacherhebung ist damit auch für weit zurückliegende Veranlagungszeiträume jederzeit möglich, wobei die zu entrichten-

den Hinterziehungszinsen (0,5 % pro Monat, d.h. 6 % jährlich) bei nachträglicher Steuererhebung schnell die eigentliche Steuerschuld übersteigen können, wenn die Schenkung oder Erbschaft nicht angezeigt wurde und bereits lang zurückliegt.

Liegt eine Steuerhinterziehung vor, drohen auch strafrechtliche Sanktionen. Die Strafverfolgungsbehörden können in der Regel fünf Jahre, nachdem die Tat begangen wurde (regelmäßig mit der Bekanntgabe des aufgrund der falschen Erklärung abgegebenen Bescheides bzw. im Fall des Unterlassens mit Abschluss der Veranlagungstätigkeit durch die Finanzbehörde) die Tat verfolgen, danach verhindert die strafrechtliche Verjährung eine Ahndung der Tat; bei besonders schwerwiegenden Fällen von Steuerhinterziehung hat der Gesetzgeber allerdings durch das Jahressteuergesetz 2009 die Frist von fünf auf zehn Jahre verlängert (z.B. bei besonders hohen Nachzahlungsbeträgen). Ob ein besonders schwerwiegender Fall vorliegt, ist für jede Tat (in Bezug auf jede Schenkung oder Erbschaft) gesondert zu beurteilen. Durch eine rechtzeitige Selbstanzeige kann die Verhängung strafrechtlicher Sanktionen jedenfalls verhindert werden.

Kontakt für weitere Infos:

RA StB Tom Kemcke
Tel.: +49 (40) 36805-178
tkemcke@esche.de

RAin Dr. Andrea Kämper
Tel.: +49 (40) 36805-350
akaemper@esche.de

Fazit:

Es ist ratsam, insbesondere bei aus Schenkungen stammenden Vermögenswerten zu prüfen, ob der Sachverhalt den Finanzbehörden nachweislich bereits zur Kenntnis gelangt ist und dadurch der Fristlauf für die Festsetzungsverjährung in Gang gesetzt wurde. In Erbfällen ist dagegen bei Fallgestaltungen, die weit über ein Jahrzehnt zurückliegen, in der Regel Verjährung eingetreten, so dass eine Festsetzung der Steuern nicht mehr möglich ist. Kann nicht zweifelsfrei geklärt werden, ob eine Schenkung oder ein Erbfall dem Finanzamt angezeigt wurde, sollte zur Vermeidung strafrechtlicher Folgen eine Nacherklärung für die Schenkung in Erwägung gezogen werden.

Ausweitung der Mitwirkungs- und Aufbewahrungspflichten für Privatleute

Neuerungen durch das Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz (StHBG)

Am 29.07.2009 wurde das StHBG im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Durch das StHBG wurde unter anderem ein neuer § 147a in die Abgabenordnung (AO) eingefügt. Danach haben Steuerpflichtige, bei denen die Summe der positiven Einkünfte nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 bis 7 EStG (Überschusseinkünfte; insbesondere aus Kapitalvermögen und Vermietung und Verpachtung) mehr als € 500.000,00 im Kalenderjahr beträgt, Aufzeichnungen und Unterlagen über die den Überschusseinkünften zu Grunde liegenden Einnahmen und Werbungskosten aufzubewahren. Im Falle der Zusammenveranlagung sind für die Feststellung des Überschreitens des Betrags von € 500.000,00 die Summe der positiven Einkünfte nach § 147a Satz 1 AO eines jeden Ehegatten maßgebend.

Steuerpflichtigen, die ihren allgemeinen gesetzlichen Mitwirkungsspflichten nicht nachkommen, kann die Finanzbehörde aufgrund der neuen Vorschrift darüber hinaus die Aufbewahrung der Aufzeichnungen und Unterlagen über die den Überschusseinkünften zu Grunde liegenden Einnahmen und Werbungskosten unabhängig von der Überschreitung der € 500.000,00-Grenze aufgeben. Ferner ist es dem Finanzamt nunmehr gestattet,

unter Verweis auf § 147a AO Außenprüfungen beim Steuerpflichtigen anzuordnen.

Der Umfang der aufzubewahrenden Unterlagen ergibt sich nicht eindeutig aus dem Gesetz. Unter Beachtung der allgemeinen Regelungen der Abgabenordnung sind jedoch die Unterlagen von der Aufbewahrungspflicht erfasst, die bei der Ermittlung der Überschusseinkünfte objektiv zu Grunde zu legen sind. Im Zusammenhang mit Einkünften aus Kapitalvermögen – auch aus ausländischen Kapitalanlagen – sind dies z.B. Ertragnisaufstellungen.

Die Verpflichtung zur Aufbewahrung ist vom Beginn des Kalenderjahres an zu erfüllen, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Summe der positiven Einkünfte mehr als € 500.000,00 beträgt. Mit Ablauf des fünften aufeinander folgenden Kalenderjahres, in dem die Voraussetzungen des § 147a Satz 1 AO nicht erfüllt sind, endet grundsätzlich die Aufbewahrungspflicht.

§ 147a AO ist erstmals für Besteuerungszeiträume anzuwenden, die nach dem 31.12.2009 beginnen. Für die Beurteilung, ob bereits für den Besteuerungszeitraum 2010 die erweiterten Aufbewahrungspflichten zu erfüllen sind, sind somit die Einkünfte des Besteuerungszeitraums 2009 maßgebend.



Tom Kemcke



Dr. Felix Schleithoff

Fortsetzung auf der
Folgesseite



Kontakt für weitere Infos:

RA StB Tom Kemcke
Tel.: +49 (40) 36805-158
tkemcke@esche.de

WP StB Dr. Felix Schleithoff
Tel.: +49 (40) 36805-241
fschleithoff@esche.de

Fazit:

Mit dem StHBG verfolgt der Gesetzgeber das Ziel, den deutschen Finanzämtern die Veranlagungstätigkeit durch die Ausweitung der Mitwirkungs- und Aufzeichnungspflichten der Steuerpflichtigen zu erleichtern. Steuerpflichtige, die z.B. wesentliche Einkünfte aus Kapitaleinkünften oder aus Vermietung und Verpachtung erzielen, müssen unter bestimmten Voraussetzungen ab dem Besteuerungszeitraum 2010 erhöhte Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten erfüllen. Zudem müssen sich diese Steuerpflichtigen darauf vorbereiten, dass die Finanzbehörde die Überprüfung ihrer Angaben zukünftig im Rahmen einer Außenprüfung vornimmt. Kommt der Steuerpflichtige seinen Auskunfts- und Dokumentationspflichten nicht nach, kann die Finanzverwaltung ein Verzögerungsgeld von bis zu € 250.000,00 festsetzen.

Wirtschaftsprüfung aktuell

Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln (GmbH)



Astrid Busch

Zur Erhöhung der Kreditwürdigkeit und damit des Ratings sowie eines leichteren Zugangs einer GmbH zu Krediten wird häufig die Erhöhung des Stammkapitals aus Gesellschaftsmitteln angestrebt. Denn diese Form der Kapitalerhöhung ist ohne den Einsatz von Liquidität möglich.



Nina Grebien

Bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln werden freie, nicht zweckgebundene Kapital- und Gewinnrücklagen einschließlich der Zuführungen lt. Gewinnverwendungsbeschluss in Stammkapital umgewandelt, soweit nicht in der der Umwandlung zu Grunde gelegten Bilanz ein Verlust einschließlich eines Verlustvortrages ausgewiesen wird.

Voraussetzung für eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln ist ein mit einer Dreiviertelmehrheit notariell gefasster Gesellschafterbeschluss. Diesem muss eine geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Bilanz zu Grunde liegen, in der die umzuwandelnden Rücklagen als Kapital- oder Gewinnrücklagen ausgewiesen sind.

Dies kann entweder die Jahresbilanz oder eine auf einen vom Wirtschaftsjahr abweichenden Stichtag aufgestellte Zwischenbilanz sein. Der umzuwandelnde Gewinn des abgelaufenen Geschäftsjahres muss ebenfalls als Rücklage ausgewiesen sein, entweder indem die Jahresbilanz unter Berücksichtigung der Ergebnisverwendung aufgestellt oder indem eine Zwischenbilanz erstellt wird.

Die dem Kapitalerhöhungsbeschluss zu Grunde liegende Bilanz ist auf einen höchstens acht Monate vor der Anmeldung zum Handelsregister liegenden Zeitpunkt aufzustellen. Maßgeblich ist der Termin des Eingangs der Anmeldung beim Registergericht.

Zur Wahrung der Acht-Monats-Frist und zur Vermeidung einer weiteren Prüfung neben der Jahresabschlussprüfung ist es empfehlenswert, eine Kapitalerhöhung rechtzeitig zu planen und bereits in der Jahresbilanz die umzuwandelnden Rücklagen auszuweisen.

Zwischen Bilanzstichtag und Zeitpunkt der Anmeldung zum Handelsregister darf

jedoch keine Vermögensminderung eingetreten sein, die der Kapitalerhöhung entgegensteht, d.h. es dürfen keine Verluste eingetreten sein, welche die Rücklagen „angreifen“.

Der geprüfte und testierte Jahresabschluss muss von der Gesellschafterversammlung

festgestellt sowie die Gewinnverwendung entsprechend den gesellschaftsvertraglichen Vorgaben beschlossen worden sein.

Rechtlich wirksam wird die Kapitalerhöhung erst mit Eintragung ins Handelsregister.

Ab diesem Zeitpunkt ist das erhöhte Stammkapital auch in der Bilanz auszuweisen.

Kontakt für weitere Infos:

WPin StBin Astrid Busch
Tel.: +49 (40) 36805-200
abusch@esche.de

ESC-intern

Veranstaltungen im Rückblick

4. Familienunternehmertag Hamburg

Herr RA Dr. Haas (Fachanwalt für Arbeitsrecht) und Frau RAin Dr. Chwalisz (Fachanwältin für Arbeitsrecht) referierten bei dieser Convent-Veranstaltung in der Handelskammer Hamburg am 01.03.2010 über das Thema „Arbeitsrechtliche Handlungsoptionen bei sich verändernden Marktbedingungen“.

Preisverleihung der ESC Stiftung

Bei der 24. Preisverleihung der ESC Stiftung am 26.03.2010 wurden Herr Dr. Torsten Göcke, Herr Dr. Carl Christian Kauffmann und Herr Dr. Tibor Schober in unseren Räumlichkeiten am Herrengraben geehrt.

ESC Forum Unternehmensteuern

Am 20.04.2010 hielten Herr RA StB Dr. Kroschewski, Herr RA StB Dr. Reiche, Frau StBin Weist und Herr WP StB Dr. Schleithoff Vorträge zum Thema „Unternehmensbesteuerung 2010 – Neueste Entwicklungen“ im Steigenberger Hotel Hamburg.

ESC Forum Insolvenzrecht

Beim ersten ESC Forum Insolvenzrecht, das am 21.04.2010 im Madison Hotel Hamburg stattfand, referierten Herr RA Dr. Meyn (Fachanwalt für Insolvenzrecht, Insolvenzverwalter), Herr RA Dr. von Criegern und Herr RA M. Heinrich zum Thema „Was tun in der Insolvenz des Kunden? Fallen des Insolvenzrechts und wie man sie meidet“.

VI. Hamburger Stiftungskonferenz

Im Fokus der VI. Hamburger Stiftungskonferenz in Kooperation mit dem Bankhaus Donner & Reuschel standen am 26.04.2010 bürgerschaftliches Engagement in Hamburg, Finanzplanung für Stiftungen und aktuelle Entwicklungen im Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsrecht.

ESC Forum Vermögensnachfolge

Frau RAin Friedrich-Büttner (Fachanwältin für Erb- und Familienrecht), Herr RA StB Kemcke und Herr RA StB Milatz (Fachanwalt für Steuerrecht) informierten am 03.05.2010 im Steigenberger Hotel Hamburg über das Thema „Erbrecht und Erbschaftsteuer nach der Reform“. Unterstützt wurden sie durch Herrn Prof. Dr. Michael Fischer, Direktor des Instituts für Wirtschafts- und Steuerrecht an der Universität Kiel.

ESC-intern

Veranstaltungen im Ausblick



3. Hamburger Stiftungstag „Stiftungen bewegen die Stadt“

Samstag, den 05.06.2010, Beginn 11 Uhr

Anfang Juni findet der 3. Hamburger Stiftungstag statt. Alle interessierten Stiftungen der Hansestadt präsentieren sich im Innenhof des Rathauses und in den Räumen der Handelskammer mit Projekten, Ausstellungen, Podiumsdiskussionen und einem Bühnenprogramm. Vorträge und Workshops zu stiftungsrelevanten Themen, u.a. auch von der ESC – Esche Schümann Commichau Stiftung, runden das Programm ab. Der Eintritt ist frei. Weitere Informationen zum Stiftungstag erhalten Sie unter www.hamburger-stiftungen.de.

ESC Forum Arbeitsrecht

Mittwoch, den 01.09.2010 im Park Hotel Ahrensburg

Donnerstag, den 09.09.2010 im Madison Hotel Hamburg

Herr RA Dr. Haas (Fachanwalt für Arbeitsrecht) wird gemeinsam mit Herrn Dr. Nause, Präsident des Landesarbeitsgerichts, einen Vortrag zum Thema Zielvereinbarungen halten. Nähere Details zum Ablauf und Inhalt erhalten Sie in Kürze unter www.esche.de.

ESC Forum Gewerblicher Rechtsschutz

Mittwoch, den 21.09.2010 im Madison Hotel Hamburg

Nähere Details zum Ablauf und Inhalt erhalten Sie in Kürze unter www.esche.de.

Kontakt für weitere Infos:

Katrin Busch
Tel.: +49 (40) 36805-336
kbusch@esche.de

ESC Forum Rechnungslegung

Mittwoch, den 11.11.2010 im Steigenberger Hotel Hamburg

Nähere Details zum Ablauf und Inhalt erhalten Sie in Kürze unter www.esche.de.

Impressum

Herausgeber ESC – Esche Schümann Commichau
Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater
Herrengaben 31, 20459 Hamburg
Telefon: +49 (40) 36805-0
Telefax: +49 (40) 362896

V.i.S.d.P. Katrin Busch
Telefax: 040-362896
Email: kbusch@esche.de

Redaktion Katrin Busch

Gestaltung Meinig GmbH, Hamburg

Rechtliche Hinweise

Die in ESC compact enthaltenen Informationen haben wir mit der gebotenen Sorgfalt zusammengestellt. Gleichwohl können wir für deren Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit keinerlei Haftung, gleich aus welchem Rechtsgrund, übernehmen. Die Lektüre von ESC compact ersetzt keine individuelle Beratung, so dass wir für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieser Informationen trifft, keine Verantwortung übernehmen. Der Nachdruck oder die Vervielfältigung ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Herausgeber zulässig.

© Mai 2010